

weiterer Literaturangabe gegeben. Haben wir nicht alle einmal klein begonnen und waren froh, wenn einer der Großen, wie Ehrle und Grabmann, in ihrer liebenswürdigen Güte auch uns Zwerge einmal zitierte? Gewiß kann man dann nicht „für alle Ergebnisse die Verantwortung übernehmen“ (ebd.). Aber es wächst so noch mehr die weite katholische Gemeinschaftsarbeit, die dem so am Herzen liegt, dem das Werk gewidmet ist: Pius XII. L. selbst hat diesem Ziel sein ganzes Leben gewidmet und viele Forscher angeregt. Die Erfüllung unseres Wunsches würde so nur die Krönung seines Strebens bezeichnen.

Wir möchten die baldige Vollendung des Werkes wünschen, das schon im Manuskript vollendet vorliegt. Es ist eine Tat, die Tat eines stillen, „zurückgezogenen“ (10), erfolgreichen Lebens, und heute auch die Tat eines mutigen Verlanges zu einem durchaus tragbaren Preis. H. Weisweiler S. J.

Internationale Soziale Studienvereinigung, *Die sittliche Ordnung der Völkergemeinschaft*. Übersetzt und mit einer Einführung versehen von A. Härtmann S. J. kl. 8° (171 S.) Augsburg 1950, Winfried-Werk. DM 2.50.

Die 1. Aufl. des Code de morale internationale erschien 1937 in Paris (Editions Spes). Das Werk war nicht vollkommen; aber es lieferte den beruhigenden Beweis, daß man noch sittliche Prinzipien über Krieg und Frieden feststellen konnte, ohne Wirklichkeitsfremd zu erscheinen. Es war möglich, diese Prinzipien treu zu beachten; wer sie verletzte, brauchte sie nur ehrlich zu prüfen, um sich als schuldig zu erkennen. Das letzte Kapitel: „Die Organisation der Völkergemeinschaft nach den Forderungen des Naturrechts und der christlichen Ordnung“ ließ zwar ein wenig den Optimismus des P. de la Brière durchscheinen, aber es zeigte doch, daß der Völkerbund annehmbar und lebensfähig war.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde eine neue Auflage des Code notwendig. Manche Paragraphen mußten fortfallen; einige waren zu ändern, andere hinzuzufügen. Das Kapitel über die Völkergemeinschaft ist ganz neu geschrieben, im Hinblick nicht mehr auf den abgeschiedenen Völkerbund, sondern auf die mühsam lebende UN. Eine Enttäuschung läßt sich nicht verschweigen. Der Abgrund ist viel tiefer geworden, der sich zwischen der geschichtlichen Wirklichkeit des letzten Krieges und seiner Folgen und den sittlichen Forderungen auf tut, die für den Krieg, den Frieden und für die Gemeinschaft der Völker gelten. Dabei darf man nicht den Prinzipien die Schuld zuschieben. Die sittlichen Grundsätze bestehen weiter; aber wir sind in eine solche Barbarei versunken, daß sie uns in allzu großer Ferne zu stehen scheinen.

Die Verf. des Code haben trotzdem den Mut gehabt, die wirklichen Probleme anzugehen. Wenn sie den Einwand des Gewissens ein wenig schnell erledigt haben, so haben sie doch die Frage des *gerechten Krieges* gut gestellt. Und sie haben offen die richtige Antwort gegeben: „In einer vollkommen organisierten Völkergemeinschaft hat der gerechte Krieg keinen Raum mehr; es kann noch in gewissen äußersten Fällen einen gerechten Krieg geben, solange diese Organisation noch nicht besteht.“ Für wünschenswert könnte man, wie es auch die Einführung von H. andeutet, eine genauere Unterscheidung halten zwischen Defensivkrieg, Offensivkrieg und Angriffskrieg (*guerre d'agression*). Wenn ein „Angriffskrieg“ immer ungerecht ist, kann ein Offensivkrieg gerecht sein, und ein Defensivkrieg kann ungerecht sein. Es wäre hinzuzufügen: Wenn der Völkerbund große Mühe gehabt hat, den „ungerechten Angreifer“ zu definieren, so ist es in concreto noch schwieriger, zu bestimmen, wer dieser ungerechte Angreifer ist. Die Dinge haben sich geändert. Vor 1914 waren Frieden und Kriegszustand klare, einander ausschließende Gegensätze. Der „heiße“ Krieg wäre heute eine äußerste Verschärfung des kalten Krieges: des Krieges der Ätherwellen, der Propaganda, der Verleumdung, der Nerven; des Wirtschafts- und Handelskrieges. Seit langem treffen sich die Gegner mit harten Schlägen: wer hat angefangen, wer ist der Hauptschuldige? Wenn in abstracto ein Staat einen gerechten Verteidigungskrieg führen kann, ist es darum in concreto für die Staatsbürger viel leichter, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt zu sein, solange sie nicht für *ihr* Recht, sondern für die Wahrung der Grundlagen des Rechtes kämpfen, ohne das ein Zusammenleben der Völker



unmöglich ist. Wer systematisch diese Grundlage zerstört, ist ohne Zweifel ungerechter Angreifer, nicht nur gegen einen bestimmten Gegner, sondern gegen die menschliche Gesellschaft überhaupt. In dieser These wird man die mittelalterliche Lehre des *bellum iustum ut exercitium iustitiae vindicativae* wiedererkennen.

Die Einführung von H. fügt eine wichtige Bemerkung hinzu. Die Kriegführenden sind nicht mehr in der Lage zweier Duellanten im abgesteckten Feld. Ihr Konflikt geht notwendig die „Dritten“ an. Jeder örtlich begrenzte Krieg hat die Tendenz, sich zum Weltkrieg auszuweiten. Die Neutralen werden, *velint nolint*, hineingezogen; sie erfahren die Rückwirkungen des Konfliktes in ihren Interessen, ihrer Freiheit, ihrer Wirtschaft, ihren Finanzen und in ihren Lebensbedingungen. Der notwendige Schluß ist, daß nicht nur Gründe der Nächstenliebe, sondern Erwägungen der Gerechtigkeit gegen die gesamte Menschheit bei der Beurteilung eines gerechten Kriegsgrundes mitzusprechen haben. Diese Bemerkungen haben mehr Gewicht als selbst der Einwand der Grausamkeit des modernen Krieges. Der Code stellt richtig fest, daß „der mehr oder weniger mörderische Charakter der Kriegstechnik nur die Art und Weise des Krieges, aber nicht sein Wesen berührt und für sich nicht genügt, seinen sittlichen Wert zu bestimmen“.

In bezug auf die *Führung der Feindseligkeiten* konnte die 1. Aufl. des Code noch ganz im Ernst die Vereinbarungen vom Haag und von Genf ins Gedächtnis rufen. Die Neubearbeitung erscheint trotz ihren Änderungen in einem gewissen Abstand von heutigen Gegebenheiten: Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, Bombardierung offener Städte u. a. Der Code verurteilt die systematische Vernichtung der Bevölkerung, die Terrorangriffe, die Verwendung von Waffen, die in großem Raume auf längere Zeit alles Leben vernichten; darin wäre noch größere Bestimmtheit zu wünschen. Aber die Schwierigkeit kommt vom Soziologischen. 1914 trugen die Kombattanten Uniformen und gehörten zur regulären Truppe, 1940 ist der Krieg total: das ganze Land mit allen seinen Menschen, seinen Mitteln und seiner Macht, mit seinem gesamten Vermögen ist in den Kampf hineingezogen. Das Schiff mit einer Baumwollladung ist ebenso „kombattant“ wie der Sender, der die Flugzeuge zum Ziel dirigiert. Zu den befreundeten, freundlichen neutralen Territorien kommen die okkupierten. Wo läuft die saubere Trennungslinie zwischen wirtschaftlicher und politischer oder militärischer Kollaboration; zwischen der patriotischen Haltung des Widerstandskämpfers und der Anarchie, die unter demselben Decknamen ganz andere Absichten verbirgt?

Dann die Frage des *Friedensschlusses*. In beiden Auflagen des Code wird unterschieden zwischen dem Fall des Sieges des gerecht Kriegführenden und dem seiner Niederlage. Vielleicht muß man eine dritte Möglichkeit hinzufügen, nach der das gute Recht weder auf der einen noch der anderen Seite ist, sondern wo sich die Kriegführenden ähnlich großer Ungerechtigkeiten schuldig gemacht haben. Wenigstens erinnert der Code mit gutem Recht daran, daß „die im Namen der vergeltenden Gerechtigkeit ausgesprochenen Strafen nur die wahrhaft Schuldigen treffen dürfen; sie dürfen nicht durch den Geist des Hasses und der Rache eingegeben sein. Das wäre namentlich der Fall, wenn der gerechte Sieger alle Glieder des besiegten Volkes ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Schuld strafen wollte“ (Nr. 199).

Die Aufstellung der *Gerichte* zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeutet einen erfreulichen Fortschritt des internationalen Rechtsbewußtseins. In dieser Hinsicht wird in Nr. 202 die Regelung der Satzung vom 8. August 1945 nach besten Kräften verteidigt. Jedoch, wenn Klage, Untersuchung, Anklagevertretung, Urteil und Vollstreckung ausschließlich dem Sieger vorbehalten sind; wenn die Angeklagten, Verurteilten und Hingerichteten ausschließlich aus den Besiegten genommen sind, dann ist unser Gerechtigkeitssinn nicht beruhigt. Zweifellos haben die Verurteilten, sofern sie wirklich Verbrecher sind, „niemals einen Grund, gegen ein gerechtes Urteil Einspruch zu erheben“; aber „es wäre sicher besser, diese notwendige Strafverfolgung so bald wie möglich einem von der Organisation



der Vereinten Nationen aufgestellten Gerichtshof anzuvertrauen“. Unter der Bedingung, fügen wir hinzu, daß die Richter durch ihre Wahl, ihr Wissen und ihre sittliche Höhe das gleiche Vertrauen rechtfertigen wie die des 1922 begründeten Internationalen Gerichtshofes.

Das Kapitel, das die Organisation der *Vereinten Nationen* behandelt, ist ganz neu. Die Satzung von 1945 hat sich bemüht, einige Unzulänglichkeiten des früheren Völkerbundes zu verbessern. Die Einführung von H. weist sehr richtig auf einen grundsätzlichen Irrtum hin, der geblieben ist. Die UN betrachten sich wie der Völkerbund als einen freien Zusammenschluß souveräner Staaten, die den vollen Besitz ihrer Souveränität behalten. Das ist ungenügend. Das internationale Leben bildet unstreitig eine natürliche Gemeinschaft. Die Gesellschaft, in der sie ihre Organisation findet, kann nicht nur aus den auf ihre „eine, unteilbare“ Souveränität eifersüchtigen Staaten aufgebaut werden. Im Innern der staatlichen Gebilde, neben ihnen und mit ihnen verflochten gibt es andere Gemeinschaften mit eigenen Werten und Zielen, die in einer Organisation der Vereinten Völker ihren Platz haben.

Das Leben einer solchen Institution ist unmöglich, solange die Mitglieder ihres höchsten Rates nur die Beauftragten ihrer Regierungen sind und diesen verantwortlich bleiben. Es ist unvereinbar mit dem absoluten, inappellablen Veto, das einzelnen von ihnen zugestanden ist. Das Grundprinzip der Vergemeinschaftung muß auch hier unerschüttert gelten: „Jeder Staat ist nur ein Teil in einem größeren Ganzen; infolgedessen muß das Gemeinwohl des Ganzen den Vortritt haben vor dem Eigennutz der Glieder“ (Nr. 242). Voraussetzung dafür ist die Formung eines internationalen öffentlichen Bewußtseins, das auf die Regierungen Einfluß hat. In dieser Hinsicht stellt der Code in löblicher, vielleicht zu deutlicher Absicht die „richtig verstandene Demokratie“ dem totalen Staat gegenüber, der „sich der Kontrolle durch eine freie öffentliche Meinung entzieht“ (Nr. 244 f.). Dieses öffentliche Bewußtsein muß noch gebildet und erzogen werden. Deshalb enthält der Code ein letztes Kapitel: Das Gewissen der Einzelnen und die Ethik der internationalen Beziehungen. Hier bringt die 2. Aufl. eine weitgehend neue, gut gelungene Umarbeitung. Die letzten Paragraphen verdienen uneingeschränkte Anerkennung; sie handeln über die Erziehung der öffentlichen Meinung, über die Aufgabe, die dabei der Lehrerschaft, der Presse, den christlichen Publizisten zufällt, und über die Mission der Priester und der Kirche.

Die Internationale Soziale Studienvereinigung hatte nicht nur volles Recht, zu diesen schwierigen Fragen Stellung zu nehmen; sie hat damit eine dringliche Aufgabe erfüllt, die notwendig war gerade wegen der Schwierigkeit der Probleme. Man muß erfahren können, was das christliche Gewissen im modernen internationalen Leben annehmen, was es nicht annehmen kann, und was es unbedingt verurteilen muß, im Frieden oder im Kriege. Die Mechelner Vereinigung hat sich beeilt, diese Erklärungen so bald wie möglich nach dem zweiten Weltkrieg zu geben. Vielleicht ein wenig zu bald. Der Unterschied dieser 2. Bearbeitung von der 1. liegt darin, daß die erste alles in allem eine nicht so sehr vergiftete Atmosphäre vorfand. Sie konnte infolgedessen unbefangener urteilen und schien weniger weit entfernt von der Wirklichkeit, die noch nicht so barbarisch war. —

Ref. fühlt sich nicht kompetent, die Sprachgewandtheit und Treue der Übersetzung von H. gebührend hervorzuheben. Die in der deutschen Ausgabe getroffenen Änderungen in der Anordnung des Druckbildes, auch die entsprechende Verwerfung von Sperrdruck, sind glücklich. Eine Schwierigkeit liegt in der Numerierung der Abschnitte. Die 2. französische Aufl. hat versucht, die Zählung der 1. durch den Gebrauch von Ziffern mit „bis“ und „ter“ aufrechtzuerhalten, konnte das aber zum großen Teile doch nicht durchführen. Angesichts dieser Verwirrung hat die deutsche Übersetzung vorgezogen, durchgehend neu zu zählen. Es wäre zu empfehlen, diese Zählung in einer weiteren französischen Ausgabe und in neuen Übersetzungen zu übernehmen; die früheren Ziffern könnte man in Klammern beifügen. Auf diese Weise ließe sich die Vergleichung der Texte wesentlich erleichtern.

G. Jarlot S. J.